

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN FÜR LIEFERANTEN

Sehr geehrter Geschäftsfreund,
wir möchten die Abwicklung aller Geschäftsbeziehungen mit unseren Lieferanten so weit wie möglich vereinfachen, ohne einem Vertragspartner einseitige Rechtsvorteile zu verschaffen. Deshalb beschränken wir uns auf die folgenden allgemeinen Einkaufsbedingungen, die sowohl für neue als auch für laufende Geschäftsverbindungen als ausdrücklich vereinbart gelten.

§ 1 Allgemeines – Geltungsbereich

- (1) Unsere Einkaufsbedingungen gelten ausschliesslich; entgegenstehende oder von unseren Einkaufsbedingungen abweichende Bedingungen des Lieferanten erkennen wir nicht an, es sei denn, wir hätten ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Unsere Einkaufsbedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren Einkaufsbedingungen abweichender Bedingungen des Lieferanten die Lieferung des Lieferanten vorbehaltlos annehmen.
- (2) Alle Vereinbarungen, die zwischen uns und dem Lieferanten zwecks Ausführung dieses Vertrages getroffen werden, sind in diesem Vertrag schriftlich niederzulegen.
- (3) Unsere Einkaufsbedingungen gelten auch für alle künftigen Geschäfte mit dem Lieferanten.

§ 2 Angebot – Angebotsunterlagen

- (1) Der Lieferant ist verpflichtet, unsere Bestellung innerhalb einer Frist von einer Woche anzunehmen.
- (2) An Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen Unterlagen behalten wir uns Eigentums- und Urheberrechte vor; sie dürfen Dritten ohne unsere ausdrückliche schriftliche Zustimmung nicht zugänglich gemacht werden. Sie sind ausschliesslich für die Fertigung auf Grund unserer Bestellung zu verwenden; nach Abwicklung der Bestellung sind sie uns unaufgefordert zurückzugeben. Dritten gegenüber sind sie geheim zu halten, insoweit gilt ergänzend die Regelung von § 9 Abs. (4).

§ 3 Preise – Zahlungsbedingungen

- (1) Der in der Bestellung ausgewiesene Preis ist bindend. Mangels abweichender schriftlicher Vereinbarung schliesst der Preis Lieferung „frei Haus“, einschliesslich Verpackung ein. Die Rückgabe der Verpackung bedarf besonderer Vereinbarung.
- (2) Die gesetzliche Mehrwertsteuer ist im Preis enthalten.
- (3) Rechnungen können wir nur bearbeiten, wenn diese – entsprechend den Vorgaben in unserer Bestellung – die dort ausgewiesene Bestellnummer angeben; für alle wegen Nichteinhaltung dieser Verpflichtung entstehenden Folgen ist der Lieferant verantwortlich, soweit er nicht nachweist, dass er diese nicht zu vertreten hat.
- (4) Wir bezahlen, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist, den Kaufpreis innerhalb von 30 Tagen, gerechnet ab Lieferung und Rechnungserhalt.
- (5) Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen uns in gesetzlichem Umfang zu.

§ 4 Lieferzeit

- (1) Die in der Bestellung angegebene Lieferzeit ist bindend.
- (2) Der Lieferant ist verpflichtet, uns unverzüglich schriftlich in Kenntnis zu setzen, wenn Umstände eintreten oder ihm erkennbar werden, aus denen sich ergibt, dass die bedungene Lieferzeit nicht eingehalten werden kann.
- (3) Im Falle des Lieferverzuges sind wir berechtigt, pauschalierten Verzugschaden in Höhe von 1 % des Lieferwertes pro vollendete Woche zu verlangen, jedoch nicht mehr als 5 %; weitergehende gesetzliche Ansprüche (Rücktritt und Schadensersatz statt der Leistung) bleiben vorbehalten. Dem Lieferanten steht das Recht zu, uns nachzuweisen, dass infolge des Verzugs gar kein oder ein wesentlich niedrigerer Schaden entstanden ist.
- (4) Der Lieferant ist ohne unsere vorherige schriftliche Zustimmung zu Teillieferungen nicht berechtigt.

§ 5 Gefahrenübergang – Dokumente

- (1) Die Lieferung hat, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist, frei Haus zu erfolgen.
- (2) Der Lieferant ist verpflichtet, auf allen Versandpapieren und Lieferscheinen exakt unsere Bestellnummer anzugeben;

unterlässt er dies, so sind die dadurch entstehenden Verzögerungen in der Bearbeitung nicht von uns zu vertreten.

- (3) Die Gefahr geht, auch wenn Versendung vereinbart worden ist, erst auf uns über, wenn uns die Ware an dem vereinbarten Bestimmungsort übergeben wird.

§ 6 Mängeluntersuchung – Mängelhaftung

- (1) Wir sind verpflichtet, die Ware innerhalb angemessener Frist auf etwaige Qualitäts- oder Quantitätsabweichungen zu prüfen; die Rüge ist rechtzeitig, sofern sie innerhalb einer Frist von acht Arbeitstagen, gerechnet ab Wareneingang oder bei versteckten Mängeln ab Entdeckung, beim Lieferanten eingeht.
- (2) Die gesetzlichen Mängelrechte stehen uns ungekürzt zu; in jedem Fall sind wir berechtigt, vom Lieferanten nach unserer Wahl Mangelbeseitigung oder Lieferung einer neuen Sache zu verlangen. Das Recht auf Schadensersatz, insbesondere das auf Schadensersatz statt der Leistung, bleibt ausdrücklich vorbehalten.
- (3) Wir sind berechtigt, auf Kosten des Lieferanten die Mangelbeseitigung selbst vorzunehmen, wenn der Lieferant mit der Nacherfüllung in Verzug ist.
- (4) Die Verjährungsfrist beträgt 2 Jahre (für Werkleistungen 5 Jahre), gerechnet ab Gefahrenübergang, soweit nicht die zwingende gesetzliche Bestimmung entgegenstehen.

§ 7 Produkthaftung – Freistellung – Haftpflichtversicherungsschutz

- (1) Soweit der Lieferant für einen Produktschaden verantwortlich ist, ist er verpflichtet, uns insoweit von Schadensersatzansprüchen Dritter auf erstes Anfordern freizustellen, als die Ursache in seinem Herrschafts- und Organisationsbereich gesetzt ist und er im Aussenverhältnis selbst haftet.
- (2) Im Rahmen seiner eigenen Haftung für Schadensfälle im Sinn von Abs. (1) ist der Lieferant auch verpflichtet, uns etwaige Aufwendungen zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer von uns rechtmässig durchgeführten Rückrufaktion ergeben. Über Inhalt und Umfang einer solchen Rückrufmassnahme werden wir den Lieferanten – soweit möglich und zumutbar – rechtzeitig im Voraus unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben.
- (3) Die erforderliche Unterrichtung der jeweils zuständigen Behörde nach den Vorschriften des geltenden Gesetzes übernehmen wir in Abstimmung mit dem Lieferanten.
- (4) Die Fixierung der angemessenen Deckungssummen ist produkt- und branchenspezifisch; unter Berücksichtigung der damit vorgegebenen Schadensadäquanz sollten die Einzelheiten jeweils geprüft werden.

§ 8 Schutzrechte - Nutzungsrechte

- (1) Der Lieferant gewährleistet, dass im Zusammenhang sowie durch die Lieferung mit seiner Lieferung keine Rechte Dritter verletzt werden.
- (2) Werden wir von einem Dritten in Anspruch genommen, so ist der Lieferant verpflichtet, und auf erstes schriftliches Anfordern von diesen Ansprüchen freizustellen.
- (3) Bei Schadensersatzansprüchen des Dritten bleibt dem Lieferanten der Nachweis vorbehalten, dass er die Verletzung der Rechte des Dritten nicht verschuldet hat. Wir sind nicht berechtigt, mit dem Dritten – ohne Zustimmung des Lieferanten – irgendwelche Vereinbarungen zu treffen, insbesondere einen Vergleich abzuschliessen.
- (4) Die Freistellungspflicht des Lieferanten bezieht sich auf alle Aufwendungen, die uns aus oder im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme durch einen Dritten notwendigerweise erwachsen, soweit der Lieferant nicht nachweist, dass er die der Schutzrechtsverletzung zugrunde liegende Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat.
- (5) Die Verjährungsfrist für diese Ansprüche beträgt drei Jahre, beginnend mit dem Gefahrenübergang.
- (6) Werden im Rahmen unserer Bestellung Werke hergestellt, die durch gewerbliche Schutzrechte geschützt werden (können), so stehen diese, soweit möglich, ausschliesslich uns zu. Ist eine Übertragung nicht möglich, so wird uns ein ausschliessliches, zeitlich, räumlich und inhaltlich unbeschränktes Recht eingeräumt, das Werk, auch mit dem Ziel einer kommerziellen Vermarktung, zu

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN FÜR LIEFERANTEN

nutzen und zu verwerten. Die Rechtseinräumung umfasst ausdrücklich alle bekannten Benutzungsformen und insbesondere das Recht der Vervielfältigung, öffentlichen Zugänglichmachung und Verbreitung, d.h. das Recht, das Werk, unter Einbezug jeglicher technischen Möglichkeiten, insbesondere durch die digitale Einbindung im Rahmen der Website, unbegrenzt zu vervielfältigen und öffentlich zugänglich zu machen oder öffentlich wiederzugeben; das Recht der Zurverfügungstellung auf Abruf, d.h. das Recht, das Werk abzuspeichern, für die Öffentlichkeit bereitzuhalten, an einen oder mehrere Abrufende zu übertragen, und zwar in allen analogen oder digitalen elektronischen Datenbanken, elektronischen Datennetzen und Netzen von Telekommunikationsdiensten; das Recht der öffentlichen Wiedergabe, d.h. das Recht, das Werk gewerblich oder nicht gewerblich, durch Tonträger, Bildträger, Bildtonträger, Multimedia-Träger bzw. andere Datenträger, insbesondere auch Magnetbänder, Magnetbandkassetten, Bildplatten, Chips, in allen Formaten, unter Anwendung aller analogen und digitalen Verfahren und Techniken öffentlich wiederzugeben; das Bearbeitungsrecht, d.h. das Recht das Werk, unter Wahrung des Urheberpersönlichkeitsrechts, selbst oder durch Dritte, beliebig umzugestalten und zu bearbeiten, insbesondere zum Zwecke der Einbindung in die Website zu digitalisieren; das Werberecht, d.h. das Recht, das Werk für die Bewerbung der Website, auch in jeglichen anderen Medien und ausserhalb des Internets, namentlich im Fernsehen und in Printmedien, nicht jedoch für die Bewerbung von Drittprodukten, zu verwenden.

(7) Die Rechtseinräumung umfasst auch eine ausschnittsweise Benutzung der Werke und eine Benutzung in Verbindung mit anderen Werken.

§ 9 Eigentumsvorbehalt – Beistellung – Werkzeuge – Geheimhaltung

(1) Sofern wir Teile beim Lieferanten beistellen, behalten wir uns hieran das Eigentum vor. Verarbeitung oder Umbildung durch den Lieferanten werden für uns vorgenommen. Wird unsere Vorbehaltsware mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes unserer Sache (Einkaufspreis zuzüglich MwSt) zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung.

(2) Wird die von uns beigestellte Sache mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen untrennbar vermischt, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware (Einkaufspreis zuzüglich MwSt) zu den anderen vermischten Gegenständen zum Zeitpunkt der Vermischung. Erfolgt die Vermischung in der Weise, dass die Sache des Lieferanten als Hauptsache anzusehen ist, so gilt als vereinbart, dass der Lieferant uns anteilmässig, in Höhe des Wertes der beigestellten Sache Miteigentum überträgt; der Lieferant verwahrt das Alleineigentum oder das Miteigentum für uns.

(3) Soweit die aus gemäss Abs. (1) und/oder Abs. (2) zustehenden Sicherungsrechte den Einkaufspreis aller unserer noch nicht bezahlten Vorbehaltswaren um mehr als 10 % übersteigt, sind wir auf Verlangen des Lieferanten zur Freigabe der Sicherungsrechte nach unserer Wahl verpflichtet.

(4) Der Lieferant ist verpflichtet, alle erhaltenen Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen Unterlagen und Informationen strikt geheim zu halten. Dritten dürfen sie nur mit unserer ausdrücklichen Zustimmung offengelegt werden. Die Geheimhaltungsverpflichtung gilt auch nach Abwicklung dieses Vertrages. Sie erlischt aber, wenn und soweit das in den überlassenen Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen Unterlagen enthaltene Fertigungswissen allgemein bekannt geworden ist oder dem Lieferanten nachweislich schon im Zeitpunkt der Mitteilung im Sinn von Satz 1 bekannt war.

§ 10 Speicherung von Daten

Wir weisen darauf hin, dass wir personenbezogene Daten im Rahmen unserer geschäftlichen Aktivitäten insbesondere zu Zwecken einer schnellen und fehlerfreien Abwicklung der getätigten Bestellungen unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen an zentraler Stelle EDV-mässig speichern und verarbeiten. Die Einzelheiten entnehmen Sie bitte unserer Datenschutzerklärung. Die aktuelle Fassung können Sie unter

folgender URL abrufen: <https://www.pernod-ricard-swiss.com/datenschutz.html>.

§ 11 Lieferantenstandards - Anti-Korruptions- und Anti-Geldwäscheregelung

(1) Der LIEFERANT verpflichtet sich, jederzeit den Pernod Ricard Lieferantenstandards (zu finden unter: <https://www.pernod-ricard.com/sites/default/files/inline-files/Pernod%20Ricard%20Supplier%20Standards.pdf>) in der jeweils gültigen Fassung zu entsprechen.

(2) Die Parteien erklären und vereinbaren, dass sie nicht gegen geltende Anti-Korruptionsgesetze (d. h. Gesetze, Verordnungen oder Verwaltungsvorschriften zur Bekämpfung von Korruption, Bestechung und Interessenkonflikten) oder geltende Handelssanktionen verstossen haben und verstossen werden. Dies umfasst insbesondere das Schweizerische Strafgesetzbuch (Art. 322ter ff. StGB), das Geldwäschereigesetz (GwG), das französische Sapin-2-Gesetz, den US Foreign Corrupt Practices Act sowie den UK Bribery Act, soweit diese anwendbar sind.

(3) Insbesondere gewährleistet und verpflichtet sich jede Partei gegenüber der anderen, weder direkt noch indirekt irgendetwas von Wert (einschliesslich Bestechungsgeldern, Rabatten, Abfindungen, Einflusszahlungen, Schmiergeldern oder Erleichterungszahlungen) anzubieten, zu versprechen, zu geben, zu verlangen, zu genehmigen oder anzunehmen, an oder von einer privaten oder öffentlichen Person, um (i) einen Vertrag, eine Vereinbarung oder eine Zusage oder einen ungerechtfertigten geschäftlichen Vorteil zu erhalten oder zu behalten und/oder (ii) einen Amtsträger bei der Erfüllung seiner öffentlichen Pflichten zu beeinflussen, in jedem Fall unter Verstoß gegen die Gesetze zur Bekämpfung von Bestechung oder Geldwäsche.

(4) Sollte eine der Parteien in gutem Glauben feststellen oder den begründeten Verdacht haben, dass die andere Partei, ihre verbundenen Unternehmen, Subunternehmer, Agenten oder Vertreter sich derart verhalten oder verhalten haben, das gegen die geltenden Gesetze und Vorschriften zur Bekämpfung von Bestechung und Geldwäsche verstößt oder eine der Parteien dem Risiko einer Haftung im Rahmen dieser Gesetze und Vorschriften aussetzt, einschliesslich der Verletzung von Zusicherungen in dieser Vereinbarung, hat jede Partei das Recht, diese Vereinbarung einseitig und unverzüglich ohne jegliche Entschädigung auszusetzen oder zu kündigen.

(5) Die Parteien verpflichten ihre Direktoren, leitenden Angestellten, Mitarbeiter, Unterauftragnehmer und Vertreter (die "Vertreter") die Verpflichtungen aus dieser Regelung jederzeit einzuhalten.

§ 12 Gerichtsstand – Erfüllungsort

(1) Die Gerichte am Sitz der PERNOD RICARD SWISS SA sind ausschliesslich zuständig.

(2) Die zwischen uns und dem Lieferanten geschlossenen Verträge unterliegen Schweizerischem Recht unter Ausschluss des Übereinkommens über den internationalen Warenkauf (UN-Kaufrechtsübereinkommen).

§ 13 Salvatorische Klausel

Sollte eine der vorstehenden Bedingungen oder eine sonstige vertragliche Vereinbarung unwirksam sein oder werden, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Regelung soll eine Bestimmung als vereinbart gelten, die dem von den Parteien Gewollten in rechtlich zulässiger Weise am nächsten kommt. Für Vertragslücken gilt Entsprechendes.

Stand: September 2025